

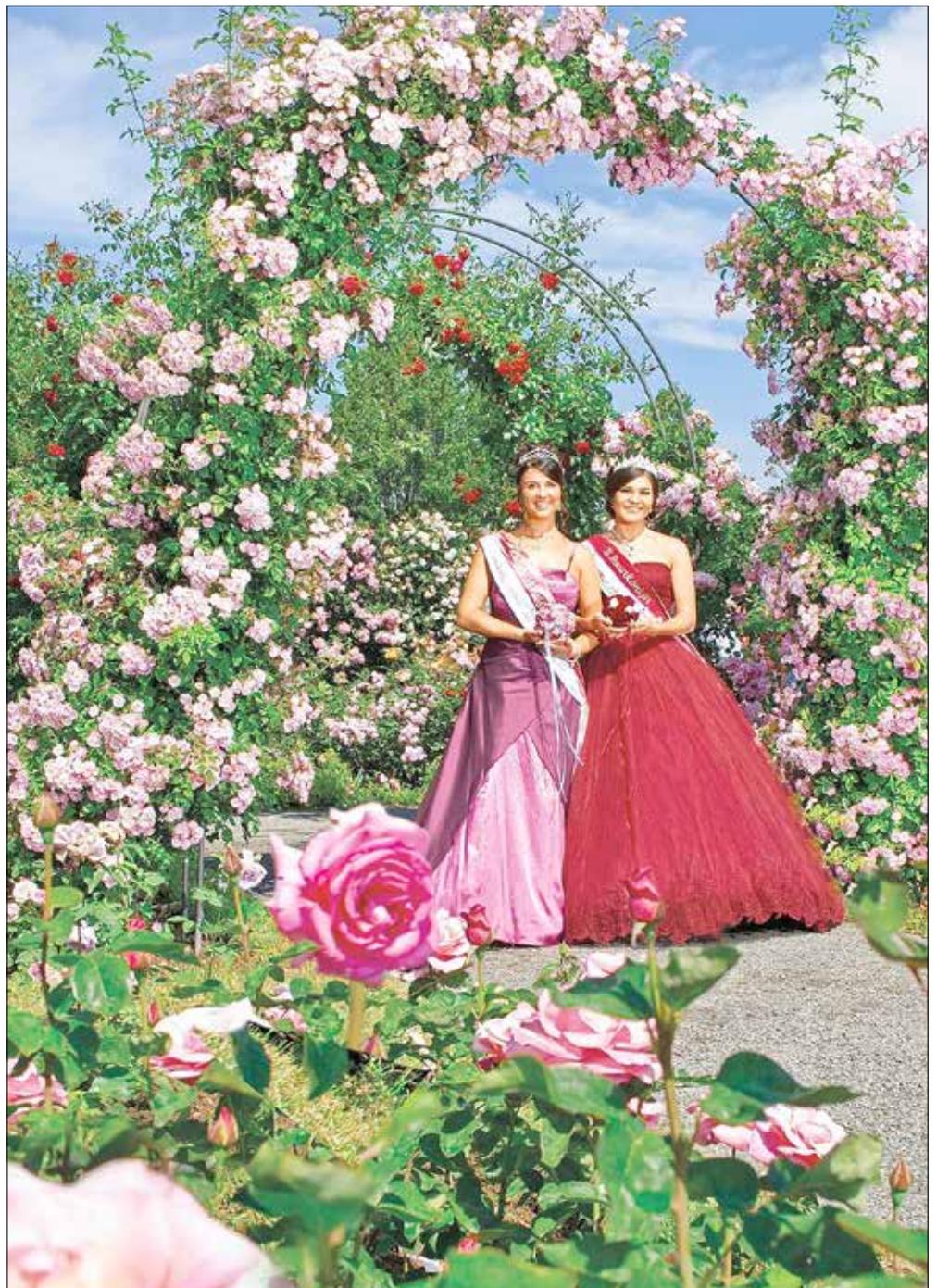
Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 16, Dienstag, den 7. Juli 2020, Nummer 7/2020

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 8
- Was ist wann geöffnet?
Seite 10
- Aus den Ortschaften
Seite 10
- Die Vereine informieren
Seite 11
- Termine für Senioren
Seite 11
- Anzeigenteil
ab Seite 12



Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Die Rosen-Majestäten laden von Juli bis Oktober kostenfrei alle Einwohner der Stadt Sangerhausen und ihrer Ortsteile ein.

(Lesen Sie dazu mehr im Innenteil)

Aus dem Rathaus

Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen

Präambel

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014 und den §§ 15 und 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, in der jeweils gültigen Fassung, wird folgende Satzung beschlossen:

Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen

§ 1

Schutzzweck - Gegenstand der Satzung

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) geschützt zur:

- (a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - (b) Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - (c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope z. B. Luftverunreinigung und Lärm,
 - (d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas bzw. der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - (e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
 - (f) Erhaltung bzw. Entwicklung des Lebensraumes für die Tierwelt,
 - (g) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung sowie Sicherung der Naherholung,
 - (h) Sicherung extremer Standorte, z. B. Böschungsbereiche,
 - (i) Förderung der Naturverbundenheit und des Baumschutzbewusstseins der Bürger,
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes und gilt für das Gebiet der Gemarkungen der Stadt Sangerhausen.
- (2) Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Bäume gemäß den Begriffsbestimmungen des § 3.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des Geltungsbereiches durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturschutzdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Die Pflege von Naturdenkmälern obliegt dem Landkreis.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 13.04.1994, GVBl. LSA, S.520, Zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Satzung findet keine Anwendung auf Parzellen der Kleingartenvereine.

§ 3

Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume).

Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Straßenbäume sowie Neupflanzungen in öffentlichen Anlagen ohne Stammumfangsanforderungen.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume die der Obstgewinnung dienen, (außer Walnussbäume (*Juglans regia*)), Nadelbäume und Pappeln.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:

- (a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton).
- (b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen.
- (c) Lagern oder Ausschütten von Baumaterialien, Abfällen, Salzen, Säuren, Ölen, Farben und sonstigen Abwässern.
- (d) Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten sowie sonstigen Arbeitsmaterialien.
- (e) mechanische Beschädigungen, wie Anbringen von Schildern, Nägeln usw.
- (f) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- (g) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
- (h) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (i) Errichtung von Heizkanälen im Wurzelbereich der Bäume.

§ 5

Genehmigungsfreie Maßnahmen

(1) Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume.
2. Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden.
3. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Sangerhausen kann anordnen, dass der Eigen-

tümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung auf seine Kosten trifft. Dieses gilt auch für den Schutz von Bäumen anlässlich von Baumaßnahmen. Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

(2) Sind dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen nicht zumutbar, kann die Stadt Sangerhausen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung dieser Maßnahmen duldet.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
3. die Bäume so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind, oder ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Sangerhausen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihre Standorte, die Art, und der Stammumfang einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standorte, Arten, und Stammumfänge ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen für eine Ausnahme nach Abs. (1) sind vom Antragsteller nachzuweisen. z. B.:

1. öffentlich rechtliche Sachverständigengutachten
2. behördliche bzw. gerichtliche Anordnungen
3. erteilte Baugenehmigungen mit angezeigten Baubeginn

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1, ihre Standorte, die Arten und die Stammumfänge einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen,

oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 beizufügen.

§ 9

Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlung

(1) Wird dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1, Ziff. 2 sowie § 7 Abs. 2 erteilt, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Nach fünf Jahren ab der Pflanzung gilt der Baum im Sinne dieser Satzung als angewachsen.

(2) Dem Antragsteller soll im Fall des § 7 Abs. 1, Ziff. 4 eine Ersatzpflanzung auferlegt werden, wenn von den Bäumen ausschließlich Gefahren für Sachen ausgehen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 4 zu leisten.

(4) Die Art und die Größe der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung richten sich nach Art und Stammumfang des entfernten Baumes. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der Summe des Wertes der Ersatzpflanzung, einschließlich der Kosten für fünf Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege nach dem Sachwertverfahren (Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen) in der jeweils gültigen Fassung errechnet.

Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen, können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Die Ersatzpflanzungen sind gemäß nachfolgender Angaben zu leisten:

Stammumfang des geschützten Baumes → Stammumfang der Ersatzpflanzung

40 bis 59 cm	→ 10 bis 12 cm
60 bis 79 cm	→ 12 bis 14 cm
80 bis 119 cm	→ 14 bis 16 cm
120 bis 159 cm	→ 16 bis 18 cm oder 2x 12 bis 16 cm
160 bis 199 cm	→ 18 bis 20 cm oder 3x 12 bis 16 cm
über 200 cm	→ 20 bis 25 cm oder 4x 12 bis 16 cm

(5) Standorte, Baumarten und Erfüllungstermin von Ersatzpflanzungen werden durch die Stadt Sangerhausen festgelegt, Anzahl und Pflanzgrößen sind gemäß Abs. 4 zu leisten. Die Stadt Sangerhausen empfiehlt die Pflanzung von einheimischen Laubbäumen, wie Linde, Eiche, Erle, Esche, Ahorn oder Buche, sowie insektenfreundliche Laubbäume wie Kornelkirsche, Weißdorn, Mehlbeere, Vogelkirsche, Eberesche oder Schnurbaum.

Die Erfüllung der Ersatzpflanzungen ist spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff auszuführen und der Stadt Sangerhausen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss anzuzeigen.

(6) Von den Regelungen des Abs.1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Von den Regelungen des Abs.1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Von den Regelungen des Abs.1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig handelt, wer:

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
2. angeordnete Maßnahmen nach § 6 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt.
3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

4. Auflagen oder Anordnungen nach § 11 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
5. entgegen § 8 Abs.1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro pro Baum, jedoch höchstens fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, für die entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen.

Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 1 entsprechend.

Standorte, Baumarten und Erfüllungstermin der geforderten Neupflanzungen werden durch die Stadt Sangerhausen festgelegt, Anzahl und Pflanzgrößen sind gemäß § 11 Abs. 3 zu leisten.

Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Die Erfüllung der Neupflanzungen ist der Stadt Sangerhausen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss mitzuteilen.

(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem entfernte oder zerstörte Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der im § 11 Abs. 2 geforderten Neupflanzung, zuzüglich der Kosten für fünf Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Neupflanzungen sind gemäß der nachfolgenden Angaben zu erbringen.

Stammumfang des geschützten Baumes	→ Stammumfang der Ersatzpflanzung
40 bis 79 cm	→ 14 bis 16 cm
80 bis 119 cm	→ 16 bis 18 cm
120 bis 159 cm	→ 18 bis 20 cm oder 2x 12 bis 16 cm
160 bis 199 cm	→ 20 bis 25 cm oder 3x 12 bis 16 cm
über 200 cm	→ 25 bis 30 cm oder 4x 12 bis 16 cm

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, und steht dem Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungs- oder Erbbauberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Sangerhausen abtritt.

Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot der Ersatzanspruchsabtretung anzunehmen.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Sangerhausen zu leisten. Sie sind

zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

Über deren Verwendung ist jährlich dem Stadtrat zu berichten.

§ 13 Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Sangerhausen sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungs- oder Erbbauberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher u. männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen vom 20.02.2010 außer Kraft.



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „SO Photovoltaik Othaler Weg“ der Stadt Sangerhausen beschlossen. Gemäß § 3 BauGB ist der Planentwurf einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig werden gemäß § 4 BauGB die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf mit Begründung steht entsprechend den Festsetzungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) vom 20.05.2020

vom 16.07. bis 20.08.2020

auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen unter [www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche Auslegungen zur Verfügung](http://www.sangerhausen.de/Bekanntmachungen/Öffentliche-Auslegungen-zur-Verfuegung).

Auf Grund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können die Unterlagen im vorbenannten Zeitraum nur nach Terminvereinbarung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7 a eingesehen werden:

Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können schriftlich oder in Form einer elektronischen Erklärung über die E-Mailadresse stadtplanung@stadt.sangerhausen.de innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift ist derzeit nicht möglich. (§ 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG))

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

gez. Sven Strauß
 Oberbürgermeister

Anlage



Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in den Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in der Stadt Sangerhausen

Die Stadt Sangerhausen erlässt gemäß § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) vom 7. August 2014 (GVBl. LSA 2014, 386, ber. S. 443) in der z. Z. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ist in den Betriebsräumen von Gaststätten der Konsum von Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, vorgesehen, ist dies mindestens 2 Wochen vorher der zuständigen Gaststättenbehörde, dem Gewerbeamt der Stadt Sangerhausen, Markt 7A in 06526 Sangerhausen, schriftlich anzuzeigen. Im Rahmen der Mitteilung sollen auch Angaben zur Grundfläche der Betriebsräume der betreffenden Gaststätte, zur Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze und zur größtmöglichen Anzahl gleichzeitig brennender Shishas erfolgen.
2. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 10 GastG LSA kann die zuständige Behörde jederzeit Anordnungen erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste oder der im Betrieb Beschäftigten oder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist.

Die Anordnung, den Konsum von Wasserpfeifen (Shishas) in den Betriebsräumen von Gaststätten mindestens 2 Wochen vorher der Gaststättenbehörde schriftlich mitzuteilen, ist geboten. Zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten muss die Gaststättenbehörde unverzüglich informiert werden, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfinden soll.

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb-, geruch- und geschmacklose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod. Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst nach ca. 6 Monaten nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen, entsprechend belasteter Luft, zu einer Anreicherung des Stoffes im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen Kohlenstoffmonoxidkonzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und Beschäftigten in

Gaststätten, in denen Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr.

Die vorgeschriebene Mitteilung soll die Gaststättenbehörde von der Tatsache, dass in den Betriebsräumen der Gaststätte künftig Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfinden wird, in Kenntnis setzen. Um gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Gäste und Beschäftigten einzuleiten, wird diese Information an die im § 2 Abs. 3 Satz 1 GastG LSA genannten Behörden unverzüglich weitergeleitet.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt (z. B. elektrische Shishas), wird die Aufnahme eines Konsums solcher Wasserpfeifen von dieser Anordnung nicht berührt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 3 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchsverfahrens bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte der Gaststätte, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit keine einschlägigen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten getroffen werden. Die sofortige Vollziehung der Anordnung soll sicherstellen, dass die Gaststättenbehörde unverzüglich von einem bevorstehenden Angebot bzw. Konsum von Shishas in den Betriebsräumen der Gaststätte, der evtl. auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Gaststätteröffnung aufgenommen wird bzw. werden soll, Kenntnis erlangt. Dadurch wird die Gaststättenbehörde in die Lage versetzt, die Behörden gem. § 2 Abs. 3 GastG LSA zu unterrichten. Diese haben dann die Möglichkeit vom Betreiber die Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen (insbesondere eine ausreichende Lüftung mittels einer geeigneten Lüftungsanlage und die Installation von Kohlenstoffmonoxid-Warmlern) auf freiwilliger Basis zu verlangen oder Schutzmaßnahmen notfalls durchzusetzen.

Wegen der in Rede stehenden Gefahr schwerwiegender Folgen für Gäste und Beschäftigte, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Anordnung dem Interesse des Betreibers an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Anordnung. Dies gilt umso mehr, als durch die Anordnung selbst der Betrieb der Gaststätte nicht eingeschränkt wird, sondern lediglich eine rechtzeitige, umgehende Information der Gaststättenbehörde sichergestellt werden soll.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a, einzulegen.




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Willkommen in der Zukunft des Parkens

Handyparken in Sangerhausen



(Foto: PARK NOW GmbH)

Parkzeit per Fingertipp am Handy starten, Sammelrechnung am Monatsende statt Kleingeld am Automaten, kein nervöses Auf-die-Uhr-sehen wegen abgelaufenem Parkschein: Sangerhausen startet mit dem digitalen Parksystem PARK NOW in ein neues Zeitalter des Parkens. Einkäufe, Bankgeschäfte, Friseurbesuche, Mittagessen oder Urlaub – sehr vieles erledigen wir heute ganz selbstverständlich bargeldlos. Nur beim Parken kramen wir öfters umständlich in Ablagen oder Taschen und werfen traditionell Münzen in den Parkscheinautomaten.

Handyparken mit PARK NOW: Münzen und Parkticket werden überflüssig

Die Stadt Sangerhausen bietet eine neue, attraktive Alternative: Mit dem digitalen Parksystem PARK NOW können Parktickets per App, Web, SMS oder per Anruf im Servicecenter gelöst werden. Nach einer einmaligen, kostenlosen Registrierung werden die angesammelten Parkgebühren am Monatsende verrechnet, die Bezahlung ist per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte möglich. Ein Parkticket im Auto braucht es nicht mehr, das Fahrzeug und der laufende Parkvorgang werden mit einer speziellen Software vom Ordnungsdienst mittels Kennzeichen identifiziert.

Die PARK NOW App: Parken ohne Bargeld und Parkticket

Am komfortabelsten lässt sich der Service mit der PARK NOW App nutzen, die kostenlos als iOS- oder als Android-Version heruntergeladen werden kann. Die App ist intuitiv und nutzerfreundlich: Per Klick wird der Beginn des Parkvorgangs registriert, ein weiterer Klick vor dem Wegfahren beendet die Parkzeit. Die App gibt nicht nur einen Überblick über alle gebuchten Parkvorgänge und die angefallenen Gebühren,

sondern zeigt auch die Parkmöglichkeiten in der Umgebung samt den jeweiligen Tarifen an. Auch wer kein Smartphone besitzt, kann digital parken: Parktickets lassen sich genauso über die Webseite www.park-now.com, per SMS oder mit einem Telefonanruf im Servicecenter lösen. Bei der Nutzung von PARK NOW fallen neben den regulären Parkgebühren geringe Servicegebühren an. Es kann dabei zwischen zwei verschiedenen Tarifen gewählt werden: dem Silberpaket für Gelegenheitsparker, für 25 Cent Servicegebühr pro Parkvorgang und dem Goldpaket für Vielparker mit einer Pauschale von € 2,99 pro Monat. Das Goldpaket verfügt außerdem über weitere Zusatzfeatures wie das unbegrenzte Hinzufügen von weiteren Nutzern und Fahrzeugen. Diese Servicegebühren rechnen sich rasch, wenn die Überbezahlung der Parkzeit und die möglichen Strafzettel wegfallen.

Digitales Parken macht einiges einfacher

- Strafzettel wegen abgelaufener Parkzeit sind Geschichte: Der Nutzer beendet die Parkzeit genau dann, wenn er wegfährt. Länger dauernde Besprechungen oder andere Verzögerungen verlieren zumindest diesen Negativaspekt.
- Die Informationen in der App und im Internet helfen auch, den gerade am besten passenden Parkplatz zu finden – inklusive Überblick auf der Stadtkarte.
- Bei verschiedenen Fahrzeugen ist die Funktion PARK NOW bereits in den Navigationssystemen integriert, hier reicht ein Fingertipp auf den Bildschirm im Auto.

Und so kommen Sie an das 10 Euro Park-Guthaben: Sie laden sich die Gratis PARK NOW App als Android und iOS Version herunter, registrieren sich mit dem Aktionscode PN-20-10 und schon haben Sie sich ihr Parkguthaben gesichert. Für weitere Informationen besuchen Sie die Webseite www.park-now.com. Falls Sie Probleme mit der App haben sollten, können Sie mit dem Kundenservice von PARK NOW unter 0800 6545454 in Kontakt treten.

Die besondere Aktion – freier Eintritt für alle Sangerhäuser



Foto v. l.: Matthias Grünberg, Thomas Peckruhn, Olaf Wüstemann (Geschäftsführer Stadtwerke Sangerhausen GmbH), Roland Baldauf (ÖSA Versicherungen), Heiko Leßmann (Rosenstadt Sangerhausen GmbH) Rosenprinzessin „Angie I.“

Eine vergleichbare Aktion gab es im Europa-Rosarium noch nicht: „Mit Unterstützung von Sponsoren und in Zusammenarbeit mit Oberbürgermeister Sven Strauß ist es der Rosenstadt Sangerhausen GmbH gelungen, den Sangerhäuserinnen und Sangerhäusern, selbstverständlich auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsteile, für die kommenden Monate (Juli – Oktober) kostenfreien Eintritt in das Europa-Rosarium zu ermöglichen. Den Sangerhäusern blüht in diesem Sommer sozusagen etwas ganz Besonderes“, so Geschäftsführer Matthias Grünberg während eines Pressetermins. Gefördert wird dieses Projekt von der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, dem

Autohaus Liebe und die ÖSA Versicherungen. Die Regelung ist ganz einfach, denn bei Vorlage des Personalausweises erhalten die Besucher ein Freiticket und können ab dem 1. Juli zu den regulären Öffnungszeiten den Park besuchen. „Das Ticket ist kostenfrei, weil es andere bezahlen. Wirtschaftsförderung fängt für mich hier am Ort und manchmal auch im Kleinen an. Mit dem Rosarium kooperieren wir seit vielen Jahren. Das, was wir in unserer Stadt haben, wollen wir erhalten. Wir haben das Projekt unterstützt, damit jeder Sangerhäuser das Europa-Rosarium für sich neu entdecken kann“, so Thomas Peckruhn, Geschäftsführer vom SKODA-Autohaus Liebe. Viele Besucher haben sich in den letzten Wochen von der Einzigartigkeit der Rosensammlung überzeugt, machen auch Sie davon Gebrauch. Apropos - Eine kleine Bitte. Nutzen Sie für Ihren Besuch auch die Wochentage und vielleicht haben Sie noch etwas Geduld und planen Ihren Besuch nicht gleich Anfang Juli ein und nutzen Sie vor allem auch die öffentlichen Verkehrsmittel um in das Europa-Rosarium zu kommen. Gute Nachrichten gibt es für die Jahreskartenbesitzer, denn sie können die Karte gegen einen Gutschein in Höhe von 10 Euro eintauschen.

Sommerferien-Leseaktion

Der Lesesommer XXL geht in eine neue Runde!

Wann? Vom 16.07.2020 bis zum 26.08.2020

Wo? In der Stadtbibliothek

Seid dabei – denn Lesen geht immer und überall!

Wenn ihr zwischen 8 und 13 Jahren alt seid und gerne lest, dann ist der Lesesommer XXL genau das Richtige!

Ihr sucht euch einfach bei uns in der Bibliothek zwei Bücher aus und lest diese in den Sommerferien. Zu jedem Buch beantwortet ihr drei Fragen. Die Schule kann die Teilnahme als besondere Leseleistung berücksichtigen.

Wir freuen uns auf euch und einen schönen Lesesommer!
Sommerschließzeit

Liebe Leserinnen und Leser!

In der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 14.08.2020 bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

Wir wünschen allen Lesern eine schöne Sommerzeit!

Ab dem 17.08.2020 sind wir wieder für Sie da.

Ausstellung im Spengler-Museum

75 Jahre Frieden – Nie wieder Krieg

Ausstellungszeitraum: 15. Juli bis 27. September 2020

Das Spengler-Museum bewahrt einen kleinen regionalen Bestand von Objekten, Bildern und Dokumenten, die aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges stammen. Ergänzt durch Fakten und Erinnerungen von Menschen, die damals den Krieg hier miterlebt haben, vermitteln diese authentischen Zeugnisse ein Bild der Ereignisse in Sangerhausen. Bei den Kreistagswahlen im März 1933 wird die NSDAP stärkste politische Kraft in Sangerhausen. Die Produktion Sangerhäuser Fabriken wie der Maschinenfabrik und der Mitteldeutschen Fahrradwerke wird im Krieg auf Rüstungsgüter umgestellt. Auch in Sangerhausen müssen ausländische Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge in Betrieben und der Landwirtschaft arbeiten. 1942 werden die letzten in Sangerhausen lebenden Juden deportiert und ermordet. Erst zum Kriegsende hin wird Sangerhausen durch Fliegerangriffe der Engländer und Amerikaner zum Kampfgebiet. Zwei Luftangriffe im Februar und April 1945 zerstören Wohnhäuser, das Gaswerk und den Bahnhof, Menschen sterben. Am 12. April 1945 besetzen amerikanische Soldaten Sangerhausen. Anfang Juli wird Sangerhausen der sowjetischen Besatzungszone zugeordnet. Flüchtlinge aus dem Osten finden nach Kriegsende in Sangerhausen eine neue Heimat.

Die kleine Ausstellung bildet den Rahmen für als Film aufbereitete Interviews mit Zeitzeugen aus Sangerhausen. Die Gespräche führten Schüler des Gymnasialzweiges der Berufsschule Sangerhausen, des Geschwister-Scholl-Gymnasiums sowie Mitarbeiter des Kreis-Kinder- und Jugendringes, die das Zeitzeugen-Projekt betreuen.

Für eine Welt ohne Atomwaffen

Flaggentag der Bürgermeister für den Frieden

Am 8. Juli 2020 wird Oberbürgermeister Sven Strauß vor dem Rathaus in Sangerhausen die Flagge des weltweiten Bündnisses Mayors for Peace hissen. Sie symbolisiert den Einsatz des Netzwerkes für eine friedliche Welt ohne Atomwaffen. Mit der Aktion setzen sich die Bürgermeister für den Frieden in diesem Jahr für die Verlängerung des New-Start-Vertrages ein. Das von den USA und Russland unterzeichnete Abkommen trat 2011 in Kraft. Es ist die letzte noch gültige Vereinbarung zur Begrenzung von Atomwaffen. Der Vertrag läuft im Februar 2021 aus. Neben der Forderung nach einer Verlängerung des New-Start-Vertrages appellieren die Mayors for Peace am Flaggentag an die Atommächte, den Atomwaffenverbotsvertrag von 2017 zu unterzeichnen.

„75 Jahre nach den Abwürfen der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki hat sich die Hoffnung der Überlebenden, der Hibakusha, nach einer Welt ohne Kernwaffen, immer noch nicht erfüllt. Wir, die Bürgermeister für den Frieden, erinnern mit dem Hissen unserer gemeinsamen Flagge an diesen Wunsch. Wir fordern die Atommächte eindringlich dazu auf, ernsthafte Verhandlungen zur Abschaffung der Nuklearwaffen zu führen und dem 2017 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Atomwaffenverbotsvertrag endlich beizutreten“, so der Oberbürgermeister. Aktuell schätzt das Stockholmer Friedensforschungsinstitut Sipri, dass die Atomwaffenstaaten noch immer rund 13.400 Kernwaffen besitzen. Zugleich werden die bestehenden Arsenale modernisiert. Es besteht die Befürchtung, dass eine neue Aufrüstungsspirale drohen könnte.

Der Flaggentag der Mayors for Peace erinnert an ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag (das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen), das am 8. Juli 1996 veröffentlicht wurde. Das Gutachten stellte fest, dass die Gefahr durch oder die Verwendung von Nuklearwaffen im allgemeinen dem Völkerrecht widersprechen. (Quelle: <https://www.icanw.de/fakten/nuklearwaffen-eine-chronologie>). Mittlerweile nehmen mehr als 300 Städte an der deutschlandweiten Aktion der Bürgermeister für den Frieden teil.

Die Organisation Mayors for Peace wurde 1982 durch den Bürgermeister von Hiroshima gegründet. Das weltweite Netzwerk setzt sich vor allem für die Abschaffung von Atomwaffen ein, greift aber auch aktuelle Themen auf, um Wege für ein friedvolles Miteinander zu diskutieren. Mehr als 7.900 Städte gehören dem Netzwerk an, darunter mehr als 680 Städte in Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen
Marina Becker

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 4. August 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 22. Juli 2020, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 27. Juli 2020, 9.00 Uhr

Termine und Informationen

Premiere in Sangerhausen

Holzbildhauer im freien Wettbewerb



v. r.: Holger Scholz und Holzbildhauer Tono Nowak aus Leipzig

Es war bereits von Weitem zu hören, wo das 11. Kettensägenkünstlertreffen stattgefunden hat. Auf dem Betriebsgelände des Panorama Möbel und Küchenhandels hat der Volkskunst- und Heimatverein Südharz am Wochenende 12./13. Juni in relativ kurzer Zeit diesen Traditionswettbewerb organisiert. Und das erstmalig in Sangerhausen.

In seiner Eröffnungsrede hat sich Holger Scholz, Geschäftsführer des einheimischen Möbelfachgeschäfts, bei den 23 Schnitzkünstlern und bei den, zu so einer Veranstaltung gehörenden Versorgungsanbietern, bedankt. „Mit diesem Wochenende besteht nach sehr langer Zeit endlich wieder für Interessierte die Möglichkeit, eine Veranstaltung in dieser Größenordnung besuchen zu können. Ich habe mich gefreut, dass ich dem Verein und vor allem den 23 Kettensägenkünstlern mit einer Fläche helfen konnte, damit das Treffen stattfinden kann. Auch in meinem Metier spielt gerade der Naturwerkstoff Holz eine große Rolle. Was mich am meisten beeindruckt hat an dieser Kunst? Trotz des relativ groben Werkzeuges, nämlich der Kettensäge, sind mitunter sehr filigrane Skulpturen entstanden“. Die Künstler kamen in diesem Jahr ausschließlich aus Deutschland. Es gab drei Neulinge, aber auch Teilnehmer, die von Stunde Null an dabei waren. In diesem Jahr stand die Veranstaltung unter keinem vorgegebenen Thema. So konnte sich jeder Teilnehmer künstlerisch frei gestalten. Die Arbeiten wurden zum Teil verkauft, sind aber auch im Besitz der Künstler geblieben. Und wer weiß, vielleicht bleibt es nicht bei dieser Premiere in Sangerhausen.



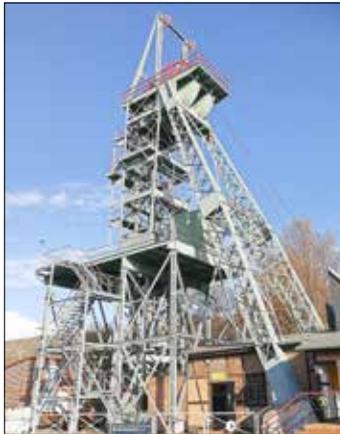


Unter der Männerdomäne bewies sich Sonja Krämer aus Rheinland-Pfalz unter anderem mit dieser stilisierten Rose.

„Glück Auf!“ – die Räder des Röhrigschachtes drehen sich wieder!

Pünktlich zu Beginn der Ferienzeit drehen sie sich wieder: die Räder eines der ältesten noch in Betrieb befindlichen Stahlfördergerüste Europas!

Ab 1. Juli 2020 hat das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode von Mittwoch bis Sonntag von 10:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Um 10:30 Uhr und um 13:00 Uhr werden Bergwerksbesichtigungen mit Seilfahrt, Grubenbahnfahrt und Führung unter Tage durch 800 Jahre Kupferschieferbergbau angeboten. Weitere Fahrten auf Anfrage! Die schon gebuchten Sondertouren werden ebenfalls durchgeführt. Auf dem Röhrigschacht finden alle notwendigen Maßnahmen wie die Abstandshaltung und Hygieneregeln Anwendung. Das Tragen eines eigenen (mitgebrachten) Mund-Nasenschutzes ist Pflicht!



Momentan können keine Schutzkittel ausgegeben werden. Die Besucher werden gebeten, dies bei der Bekleidungs- wahl zu bedenken. Die Temperatur unter Tage beträgt 14 °C. Kinder dürfen ab 5 Jahre einfahren Die Bergmannsklausur ist samstags und sonntags von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Bedingt durch die Covid-19-Maßnahmen sind die Plätze für die Fahrten nach unter Tage stark reduziert. Um Voranmeldung möglichst per E-Mail wird deshalb dringend gebeten: info@roehrig-schacht.de, Tel. 03464 587816. In Kürze wird es auch möglich sein, über ein Ticketsystem auf der Homepage vorab Plätze zu buchen.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie testet Wasser- und Bodenqualität

Die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen die Möglichkeit an, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren. Dazu gibt es zwei Termine: Dienstag, den 14. Juli 2020, von 13.30 – 14.30 Uhr in

Hettstedt, in der Kreisvolkshochschule, Lindenweg 1 – 2, und in der Zeit von 16.15 – 17.15 Uhr in Sangerhausen, in der Kreisvolkshochschule in der Karl-Liebknecht-Str. 31. Gegen einen geringen Obolus kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparame- ter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbe- darfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwen- dig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Buchvorstellung im Europa-Rosarium Sangerhausen



„Historische Rosen im Europa-Rosarium Sangerhausen“, so der Titel der Autorinnen Hella Brumme und Eilike Vemmer. Mitte Juni stellten beide Rosenliebhaberinnen das Buch im Europa-Rosarium vor. Hella Brumme und Eilike Vemmer sind in der Rosenfachwelt seit Jahrzehnten keine Unbekann- ten - auch die Stadt hat beide mit der „Goldenen Rose“ für ihr ehrenamtliches Engagement in den Jahren 2006 (Hella Brumme) und 2013 geehrt.

Historische Rosen bezaubern durch unvergleichlichen Charme, Duft und ihr einmaliges Farbspiel von weiß über karmin bis zu samtig violett. Schon seit Jahrtausenden wer- den Rosen als Heilmittel, zur Rosenöl-Gewinnung, zur Par- füm-Herstellung und wegen ihrer Vielseitigkeit und Anmut angebaut.

Hella Brumme und Eilike Vemmer beschreiben in diesem Buch die 349 Rosensorten der Klassen Gallica, Damaszer- ner, Alba, Zentifolien und Moosrosen im Europa-Rosarium Sangerhausen, dem bedeutendsten Rosarium der Welt. Hella Brumme arbeitete 34 Jahre im Europa-Rosarium San- gerhausen, von 1999 bis 2006 als leitende Direktorin. Eilike Vemmer beschäftigt sich seit mehr als 20 Jahren mit histo- rischen Rosen. Die beiden gehören zu den kompetentest- en Kennern von historischen Rosen. In jahrelanger Arbeit

haben die Autorinnen die ursprünglichen, historischen Beschreibungen mit den im Rosarium aufgepflanzten Sorten überprüft und die Beschreibungen überarbeitet. In einzigartigen Tafeln werden die Klassenmerkmale gegenübergestellt. Auch häufige Verwechslungen bei den historischen Rosen wurden aufgeklärt.

Die von der Deutschen Rosengesellschaft e. V. errichtete Stiftung EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN fördert mit diesem Buch die wissenschaftliche Arbeit für das Rosen-Sortiment.

Wenn Sie Rosenliebhaber sind oder sich für die Geschichte der historischen Rosen interessieren, können Sie dieses Buch online oder im Rosenshop des Europa-Rosariums erwerben. Aufgelegt ist es übrigens in deutscher und in englischer Sprache.

Was ist wann geöffnet?

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing

Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang 09.30 – 19.00 Uhr
Stadteingang mit
Tourist-Info 09.30 – 17.00 Uhr

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980
Mo. – So. 09.30 – 19.00 Uhr

Parkgastronomie am Haupteingang

Tel. 03464 5898-10
gastronomie@sangerhausen-tourist.de
Mo. – So. 11.00 – 16.00

Rosenimbiss

Mo. – So. 11.00 – 16.00

RosenCafé

Tel. 03464 5898292
rosencafe@sangerhausen-tourist.de
Das RosenCafé bleibt auf Grund der Corona-Krise bis auf Weiteres geschlossen

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode
Lehde 17
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 587816
www.roehrigschacht.de
info@roehrig-schacht.de
Mittwoch bis Sonntag 10.00 bis 15.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.30 Uhr, 13.00 Uhr
(Bitte um Voranmeldung!)

Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266
Samstag und Sonntag 11.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Spengler-Museum (Bahnhofstr. 33)

Dienstag bis Sonntag, 13.00 bis 17.00 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr). Telefonisch ist das Museum unter der 03464 573048 zu erreichen.

Öffnungszeiten Stadtbibliothek (Kaltenborner Weg 10)

Montag von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Telefonisch erreichen Sie die Bibliothek unter der 03464 450.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Riestedt

Jochen Schlenstedt schreibt

Ein emotionaler Übergang

Nach 40-jährigem zahnheilkundlichem Wirken in Riestedt zog sich am 19. Juni 2020 Dr. med. Heiko Unverricht nebst Gattin aus den Praxisräumen im Ärztehaus zurück zu seinen heimischen Bienenvölkern am Baumgarten.

Viele Patienten, auch Vereine und Institutionen, überhäuften ihn und sein Team mit Blumen und Geschenken, um Danke zu sagen für jahrzehntelange kompetente Beratung und exzellente fachmännische Ausführung seiner Berufung.

Als emotionaler Höhepunkt einer kleinen Überraschungsdarbietung gestaltete sich das Lied „Schön war die Zeit“ des Schulorchesters der freien Grundschule.

Möge die vom Ortsbürgermeister gestiftete „Ruhestandsbank“ zum stressarmen Übergang in den Ruhestand verhelfen. Im erfreulichen Nebeneffekt der Verabschiedung stellte sich Herr Dipl.-Med. Frank Holenburg als Nachfolgezahnarzt vor und erklärte, im Monat Juli an gleichem Ort seinen Dienst beginnen zu wollen; alle sind froh darüber!

Der Ortsbürgermeister dankte im Namen der Bürgerinnen und Bürger aus Riestedt und Umgebung. Er ist froh, dass nicht wie allgemein üblich eine Praxis schließt, sondern Herr Dr. Unverricht einen Nachfolger organisiert hat.

Er wünscht Herrn Dr. Unverricht und Gattin einen guten Start in den Ruhestand und dem neuen Zahnarzt Herrn Dipl.-Med. Frank Holenburg immer ein glückliches Händchen.



v. l.: Helmut Schmidt, Frau Unverricht, Herr Unverricht, Herr Holenburg
Foto: Schachtel

Die Vereine informieren

Arbeits- und Bildungsinitiative e. V. Sangerhausen – Lengefelder Straße 15

Veranstaltungen Juli/August 2020

Wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen mit Voranmeldung

- **PEKiP®:** Prager Eltern Kind Programm für Mama mit Baby im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr, Eltern haben die Möglichkeit, ihr Baby über das erste Lebensjahr in jeder Entwicklungsphase bewusster zu erleben und unter fachlicher Anleitung durch Spiel und Bewegung anzuregen, jeweils 1 x wöchentlich mit insgesamt 10 Kursteilen

- jeweils montags bis freitags von 09.30 – 11:30 Uhr sowie donnerstags von 15:00 – 17:00 Uhr **Eltern-Kind-Gruppen** mit Kindern im Alter von 4 Monaten bis ca. 1 Jahr

Auskünfte zu den Veranstaltungen erhalten Sie über:

Tel.: 03464 515197

Homepage: ABI-sangerhausen.de

E-Mail: info@abi-sangerhausen.de

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. informiert

Hotline Pflegerechtsberatung

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. informiert und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörigen kostenfrei, kompetent und unabhängig über ihre Rechte je nach Pflegesituation und individueller Lebenslage.

kostenfreie Hotline: 0800 1003711

telefonische Beratungszeiten:

Mo., Do. und Fr. von 9 Uhr bis 12 Uhr

Di. von 14 Uhr bis 18 Uhr

Die Pflege zu übernehmen, ist schon ohne Corona-Pandemie nicht einfach. Die Beraterinnen der Hotline möchten in dieser schwierigen Zeit gern unterstützen.

Termine für Senioren

Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld- Südharz im Juli 2020



Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus

Oberröblinger Str. 1a

Wir sind wieder für Sie da! Das Team des Begegnungszentrums freut sich auf ein Wiedersehen. Allerdings müssen wir die hygienischen Maßnahmen beachten: Betreten mit Mund-Nasen-Maske, Hände desinfizieren und den Abstand zu Anderen beachten – 1,5 m!

Datum	Uhrzeit	Inhalt
07.07.2020	13.30 Uhr	Willkommen zur Bastelrunde

08.07.2020	09.30 Uhr 13.30 Uhr	Sitzgymnastik mit Kerstin Die Karten sind gemischt, auch Brettspiele locken zum Spiel
09.07.2020	14.00 Uhr	Gemütlicher Kaffeenachmit- tag
13.07.2020	15.30 – 19.00 Uhr	Blutspende
14.07.2020	13.30 Uhr	Wir basteln neue Raumdeko- ration Die Herzgruppe2 trifft sich zum Erfahrungsaustausch
15.07.2020	09.30 Uhr 13.30 Uhr	Sitzgymnastik mit Kerstin Die Karten sind gemischt, auch Brettspiele locken zum Spiel Schauen Sie mal rein !
16.07.2020	14.00 Uhr	Modenpräsentation mit dem Mode Mobil aus Leipzig schauen sie rein !!!
20.07. – 23.07.2020		Wir haben Urlaub! BGZ bleibt geschlossen
24.07.2020	9.00 Uhr	Erstes Treffen der Tanzgrup- pe im Begegnungszentrum
28.07.2020	13.30 Uhr	Wir basteln Karten in En- caustic Technik an.
29.07.2020	09.30 Uhr	Sitzgymnastik mit Kerstin Kein Gruppentreff
30.07.2020	14.00 Uhr	Gruppe „Fit ab 60“ und alle Interessierten Freunde der AWO Sind zum kleinen sportlichen Treff eingeladen. Bitte an- melden.
31.07.2020	9.00 Uhr	Treffen der Tanzgruppe im Begegnungszentrum

Begegnungsstätte Lindenstraße

Datum	Uhrzeit	Inhalt
08.07.2020	14.00 Uhr	Kaffeeklatsch und Bingo Spiel mit Monika
15.07.2020	14.00 Uhr	Gemütliches Kaffeetrinken
22.07.2020		kein Kaffee trinken
29.07.2020	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag mit Monika



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM